



# Amtsblatt

## für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

### Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

#### Wahl des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

am 25. Mai 2014

#### Bekanntmachung des Kreiswahlleiters vom 19. Dezember 2013

Gemäß § 26 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

##### I. **Wahltermin sowie die Wahlzeit**

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2014 vom 4. September 2013 findet die Wahl des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

am **Sonntag, dem 25. Mai 2014** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

##### II. **Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

##### 1. **Anzahl der zu wählenden Kreistagsabgeordneten**

Es sind insgesamt **50** Kreistagsabgeordnete zu wählen.

##### 2. **Wahlkreise**

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat durch Beschluss vom 2. Dezember 2013 das Wahlgebiet (107.649 Ew.) in folgende drei Wahlkreise eingeteilt:

##### Wahlkreis I:

Stadt Herzberg (Elster), Stadt Schönewalde, Stadt Falkenberg/Elster, Amt Schlieben, Stadt Uebigau-Wahrenbrück (30.508 Ew.)

##### Wahlkreis II:

Stadt Bad Liebenwerda, Stadt Mühlberg/Elbe, Gemeinde Röderland, Stadt Elsterwerda, Amt Plessa, Amt Schradenland (37.528 Ew.)

##### Wahlkreis III:

Stadt Doberlug-Kirchhain, Stadt Finsterwalde, Stadt Sonnewalde, Amt Kleine Elster (Niederlausitz), Amt Elsterland (39.613 Ew.)

##### 3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag

als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

**Donnerstag, dem 20. März 2014, 12 Uhr,**

bei dem

**Kreiswahlleiter für den Landkreis Elbe-Elster**

Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg (Elster)

**schriftlich** eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Kreiswahlleiter für den Landkreis Elbe-Elster durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 20. März 2014, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen**

Bei der Wahl zum Kreistag können nur **wahlkreisbezogene** Wahlvorschläge, und zwar in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag, eingereicht werden.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes und die Bezeichnung des Wahlkreises.  
Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.
- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Er darf höchstens insgesamt **25** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.
- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.
- 6.5 **Wichtige Beschränkungen**  
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Kreistag des Landkreises Elbe-Elster benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.
7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**
- 7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber**.
- 7.2 **Zur Wählbarkeit**
- 7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**  
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
  - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- 7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**  
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 25. Mai 2014 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
  - gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
  - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
  - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, vorlegen.
8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer Abstimmung** bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerrinnen- und Anhängererversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Ab-

- stimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer Wahl** hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.4 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.5 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.6 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung** und **zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17. Deutschen Bundestag** oder im **5. Landtag Brandenburg** durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Elbe-Elster vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im Falle eines **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 1** mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 1** wahlberechtigten Personen und
- im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 2** mindestens **30** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 2** wahlberechtigten Personen
  - im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags für den **Wahlkreis 3** mindestens **30** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlkreis 3** wahlberechtigten Personen
- beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, dem 19. März 2014, 16 Uhr**, bei der **jeweiligen Wahlbehörde** zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der jeweiligen Wahlbehörde spätestens** bis zum **Mittwoch, den 19. März 2014, 16 Uhr**, vorzulegen.
- Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:
- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei den **Wahlbehörden des jeweiligen Wahlkreises** aufgelegt.
- Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.
- Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.
- Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.
- Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listen-vereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Elbe-Elster unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 **Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge** dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen **wahlkreisbezogenen** Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.
- 9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch
- Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 17. März 2014, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im betreffenden Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.
10. **Mängelbeseitigung**  
Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 20. März 2014, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.
11. **Zulassung der Wahlvorschläge**  
Der Wahlausschuss beschließt am 20. März 2014, 16.00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlIV verwiesen.
- III. **Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen**  
Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.
- Dirk Gebhard*  
*Kreiswahlleiter*

## Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz hat auf ihrer Sitzung am 11.12.2013 die folgende

### 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz

beschlossen:

#### § 1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz vom 15. Juni 2011 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 13 vom 14. Juli 2011) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„(4) Die Stimmen in der Verbandsversammlung verteilen sich wie folgt:

<b>Bereich</b>	<b>Trinkwasser</b>	<b>Schmutzwasser</b>	<b>Niederschlagswasser</b>	<b>Sonstiges</b>
Doberlug-Kirchhain	6 Stimmen	6 Stimmen	6 Stimmen	6 Stimmen
Heideland	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Rückersdorf	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen	2 Stimmen
Schilda	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Schönbom	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen	3 Stimmen
Gorden-Staupitz	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme	1 Stimme
Sonnewalde	4 Stimmen	4 Stimmen	2 Stimmen	4 Stimmen
Massen	0 Stimmen	1 Stimme	0 Stimmen	1 Stimme

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.“

## 2. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Soweit die Erträge des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Dabei wird der sich aus den Verbandsteilaufgaben Trinkwasserversorgung, Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung ergebende Finanzbedarf jeweils gesondert ermittelt. Zur Verteilung des jeweiligen Finanzbedarfes nach Satz 2 wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes der jeweiligen Verbandsteilaufgabe gemäß § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 lit. a) bis c) zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder der jeweiligen Verbandsteilaufgabe ins Verhältnis gesetzt. § 4 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung. Maßgeblich sind die gemäß § 4 Absatz 6 ermittelten Einwohnerzahlen zum 30. Juni des Jahres, welches dem Jahr der Aufstellung des Wirtschaftsplans unmittelbar vorausgeht. Bei Nachträgen zum Wirtschaftsplan bleiben die Einwohnerzahlen des ursprünglichen Wirtschaftsplanes maßgeblich.“

## § 2

**Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Westniederlausitz tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Doberlug-Kirchhain, 16.12.2013



D. Seidel  
Verbandsvorsteher



## Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

**auf Bescheinigung des Bestehens einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an einem Grundstück in der Gemeinde 04932 Röderland, Gemarkung Reichenhain, Flur 4, Flurstück 108 für eine bestehende Grundwassermessstelle der Wasserfassung Oschätzchen.**

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda mit Sitz in Elsterwerda eine Bescheinigung über das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit an dem o. g. Grundstück beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Das im Antrag aufgeführte Grundstück wird von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung der bereits vor dem 03.10.1990 bestehenden Grundwassermessstelle in der Gemeinde 04932 Röderland, Gemarkung Reichenhain, Flur 4, Flurstück 108 mit dem dazu gehörenden Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Der Antrag, einschließlich des Flurkartenausuges, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420/ 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Donnerstag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Freitag 8.00 Uhr - 11.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist hat der Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Falls die Frist durch eine von Ihnen beauftragte Person versäumt werden sollte, so ist dieses Verschulden Ihnen zuzurechnen. Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

**Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Nach § 9 GBBerG i.V.m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für eine Grundwassermessstelle) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird.

Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Im Auftrag

Frank George  
Amtsleiter

## Allgemeinverfügung

**vom 6. November 2013 zur Bestimmung des Fahrwegs gemäß Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB), gültig ab 1. Januar 2014**

Auf Grund des § 35 Abs. 3 Satz 2 Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 389) in der zur Zeit gültigen Fassung wird der Fahrweg außerhalb der Autobahnen für die in § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 GGVSEB genannten Güter für das Gebiet des

**LANDKREISES ELBE-ELSTER**

wie folgt bestimmt.

**1. Bezeichnung des Fahrwegs****1.1 Allgemeines**

Autobahnen (§ 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Zeichen 330) gehören zum unter Punkt 1.2 beschriebenen Positivnetz und dienen grundsätzlich als Fahrweg, Ausnahmen sind unter Punkt 2.2 definiert. Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen setzt sich aus den unter Punkt 1.2 zum Positivnetz gehörigen weiteren Straßen und - soweit erforderlich - aus sonstigen geeigneten Straßen nach Punkt 1.4 zusammen.

Die unter Punkt 1.3 genannten Straßen des Negativnetzes sind vom Fahrweg ausgeschlossen und dürfen nicht befahren werden. Sofern Straßen des Negativnetzes trotz dieses Verbots dennoch befahren werden sollen, ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig vor Fahrtbeginn eine Fahrwegbestimmung zu beantragen.

Eine Straßennetzübersicht des Positiv- und Negativnetzes ist als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung in der Anlage beigefügt.

## 1.2 Positivnetz

Zum Positivnetz außerhalb der Autobahnen gehören folgende Straßen:

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften:
  - Bundesstraßen,
  - Landesstraßen,
  - Kreisstraßen,
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 StVO, Zeichen 310 und 311):
  - Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 StVO, Zeichen 306).

## 1.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören folgende Straßen:

- Straßen, die gemäß § 41 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 StVO gekennzeichnet sind mit
  - o Zeichen 261 (Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern) oder
  - o Verbotsschild 269 (Verbot für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung).

Die Straßen des Negativnetzes sind in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung aufgeführt.

## 1.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn die Be- und Entladestelle auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist. Sonstige geeignete Straßen dürfen nur auf kürzester Strecke in den Fahrweg einbezogen werden. Dabei ist den örtlichen Gegebenheiten entsprechend ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis zu berücksichtigen. Demnach können Straßen mit einer unübersichtlichen Verkehrssituation, schlechtem Straßenbelag, unzureichendem Ausbaustand oder mit starken Gefällestrrecken in der Regel nicht in den Fahrweg einbezogen werden. Gleiches gilt für Straßen mit besonderen Risiken, wie stark verdichteter Wohnbebauung, hohem Fußgängeraufkommen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen.

Straßen, die gemäß § 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 StVO mit Zeichen 354 (Wasserschutzgebiet) beschildert und nicht dem Positivnetz zugeordnet sind, dürfen nicht als sonstige geeignete Straßen dem Fahrweg zugeordnet werden.

Sofern die vorgenannten Straßen zum Zweck der Be- oder Entladung dennoch befahren werden sollen, ist hierfür rechtzeitig vor Fahrtbeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine einzelne Fahrwegbestimmung zu beantragen.

## 2. Benutzung des Fahrwegs

### 2.1 Allgemeines

Bei der Benutzung des Fahrwegs hat sich der Fahrzeugführer stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung Anderer und der Umwelt ausgeschlossen ist. Bei entsprechenden Witterungsverhältnissen ist insbesondere § 2 Abs. 3 a StVO zu beachten.

### 2.2 Autobahnen

Die in § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 GGVSEB genannten gefährlichen Güter sind gemäß § 35 Abs. 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

- a) unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist, wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen oder
- b) nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung oder der Verordnung zur Erleichterung des Fernreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) ausgeschlossen oder beschränkt ist.

Grundsätzlich sind die Autobahnen auch unter Inkaufnahme von Umwegen möglichst lange zu befahren bzw. unter Beachtung des Positivnetzes auf dem kürzesten Weg anzufahren.

### 2.3 Fahrweg außerhalb der Autobahnen

#### 2.3.1 Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften

Beim Fahrweg außerhalb der Autobahnen sind die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

1. Bundesstraßen,
2. Landesstraßen,
3. Kreisstraßen.

Dabei sind ranghöhere Straßen möglichst lange zu befahren bzw. auf dem kürzesten Weg unter Beachtung des Positivnetzes anzufahren. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Soweit Umgehungsstraßen an geschlossenen Ortschaften vorbeiführen, sind diese zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

#### 2.3.2 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften

Zur An- oder Abfahrt von Be- oder Entladestellen sind grundsätzlich die Vorfahrtstraßen (§ 42 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 StVO, Zeichen 306) zu benutzen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

Liegt die Be- oder Entladestelle nicht an einer solchen Straße, so sind die Be- oder Entladestellen auf dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen anzufahren bzw. zu verlassen. Beim Durchgangsverkehr muss die Fahrt, soweit ein Umfahren einer geschlossenen Ortschaft nicht möglich ist, auf den ranghöchsten Straßen des innerörtlichen Positivnetzes erfolgen. Umwege sind in Kauf zu nehmen.

#### 2.3.3 Umwegregelungen auf sonstigen geeigneten Straßen

Hat der Fahrweg von der Be- oder Entladestelle über die Straßen des Positivnetzes eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann auch dieser kürzeste Weg benutzt werden.

Bei Witterungsverhältnissen nach § 2 Abs. 3 a StVO dürfen sonstige geeignete Straßen nicht befahren werden.

#### 2.3.4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

##### 2.3.4.1 Außerörtlicher Fahrweg

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat für den konkreten Fall den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Abschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben (als Straßenkarte genügt die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg einzureichen bzw. aufzuschreiben. Vom Beförderer ist ihm ein neuer Fahrauftrag mit geändertem geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung vor Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

##### 2.3.4.2 Innerörtlicher Fahrweg

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Punkt 1 und 2 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderung hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben (zu Straßenkarte siehe auch Punkt 2.3.4.1).

##### 2.3.5 Mitführungspflicht

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von diesem beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

##### 2.3.6 Aufbewahrungspflicht

Die Unterlagen nach Punkt 2.3.4 sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr lang aufzubewahren.

## 3. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### 4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung mit den zugehörigen drei Anlagen tritt am 1. Januar 2014 in Kraft und gilt ohne Befristung bis auf Widerruf. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs gemäß Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) für den Landkreis Elbe-Elster vom 1. Januar 2011 außer Kraft gesetzt.

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg oder Landkreis Elbe-Elster, Der Landrat, Straßenverkehrsamt, Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.  
Im Auftrag

Wagenmann  
Amtsleiter Straßenverkehrsamt

### **Anlage 1 zu Punkt 1.3 der Allgemeinverfügung vom 6. November 2013 des Landkreises Elbe-Elster zur Bestimmung des Fahrwegs gemäß GGVSEB, gültig ab 1. Januar 2014**

#### Negativnetz

Nachfolgende Straßen innerhalb des Landkreises Elbe-Elster sind mit den Zeichen 261 oder 269 bzw. mit Fahrverbotszeichen entsprechend der StVO gekennzeichnet (siehe Anlage 2 zu dieser Allgemeinverfügung):

- o **L 661 Abs. 010** zwischen der Einmündung L 66 aus Richtung Möglenz kommend und der Ortslage Saxdorf, Kreuzung L 661/ L 662 (Kennzeichnung mit Zeichen 269).

#### Hinweise

Nachfolgend sind die Gefälle Strecken im Straßennetz des Landkreises Elbe-Elster aufgeführt:

- o Kraupa - Dreska K 6209 Abs. 010 500 m mit 6 %
- o Elsterwerda,  
Berliner Straße G-Straße 500 m mit 6 %
- o Elsterwerda,  
Kraupaer Straße G-Straße 500 m mit 8 %
- o Gahro - Weißack L 561 Abs. 010 700 m mit 8 %
- o Hirschfeld - Strauch K 6203 Abs. 010 500 m mit 6 %

### **Anlage 2 zur Allgemeinverfügung vom 6. November 2013 des Landkreises Elbe-Elster zur Bestimmung des Fahrwegs gemäß GGVSEB, gültig ab 1. Januar 2014**



**Anlage 3 zur Allgemeinverfügung vom 6. November 2013  
des Landkreises Elbe-Elster zur Bestimmung des Fahrwegs  
gemäß GGVSEB, gültig ab 1. Januar 2014**

**Antrag auf Bestimmung des Fahrwegs  
nach § 35 Abs. 3 GGVSEB**

(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die Straßenverkehrsbehörde

- ( ) \_\_\_\_\_ (Beladung)  
( ) \_\_\_\_\_ (Entladung)  
( ) \_\_\_\_\_ (unterbrochene Autobahn)

**Betreff: Antrag auf Bestimmung des Fahrwegs nach § 35 Abs. 3  
GGVSEB**

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

\_\_\_\_\_  
(UN-Nummer und Benennung des Guts)

Klasse \_\_\_\_\_ ggf. Verpackungsgruppe \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(UN-Nummer und Benennung des Guts)

Klasse \_\_\_\_\_ ggf. Verpackungsgruppe \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(UN-Nummer und Benennung des Guts)

Klasse \_\_\_\_\_ ggf. Verpackungsgruppe \_\_\_\_\_

2. Beladestelle

\_\_\_\_\_  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebe-  
schreibung)

3. Entladestelle

\_\_\_\_\_  
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebe-  
schreibung)

4. Die der Beladestelle (Nr. 2) nächstgelegene Autobahn-An-  
schlussstelle

\_\_\_\_\_

5. Die der Entladestelle (Nr. 3) nächstgelegene Autobahn-An-  
schlussstelle

\_\_\_\_\_

6. Vorschlag des Fahrwegs zwischen der Beladestelle und der  
nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle

\_\_\_\_\_  
(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßenna-  
men oder -bezeichnungen, beispielsweise Straßenklasse und  
-nummer)

7. Vorschlag des Fahrwegs zwischen der der Entladestelle  
nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle und der Entlade-  
stelle

\_\_\_\_\_  
(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßenna-  
men oder -bezeichnungen, beispielsweise Straßenklasse und  
-nummer)

8. Vorschlag des Fahrwegs zwischen Autobahnabschnitten (nur  
bei „unterbrochenen Autobahnen“)

\_\_\_\_\_  
(Beschreibung des Fahrwegs durch Angabe der Straßenna-  
men oder -bezeichnungen, beispielsweise Straßenklasse und  
-nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

**Bekanntmachung des Landrates  
des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine  
untere Landesbehörde**

*Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssat-  
zung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Elsterwerda*  
Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung**

**des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda**

Nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 sowie der §§ 7, 8 und 9 des  
Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Brande-  
nburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai  
1999 (GVBl./99, [Nr. 11], S.194), zuletzt geändert durch Artikel  
3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl./13, [Nr. 18]) hat die  
Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes  
Elsterwerda am 10.12.2013 folgende 1. Änderungssatzung zur  
Verbandssatzung vom 11.12.2012 beschlossen:

**Artikel 1**

**Aktualisierung der Anlage 2 der Verbandssatzung**

Die Anlage 2 zur Verbandssatzung wird gemäß § 10 Abs. 6 die-  
ser Satzung für das Jahr 2014 aktualisiert. Die aktualisierte An-  
lage 2 ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

**Artikel 2**

**Aktualisierung der Anlage 3 der Verbandssatzung**

Die Anlage 3 zur Verbandssatzung wird gemäß § 10 Abs. 3 und  
4 dieser Satzung für das Jahr 2014 aktualisiert. Die aktualisierte  
Anlage 3 ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Elsterwerda, den 23.12.2013



*Hauptvogel  
Verbandsvorsteher*

**Anlage 2  
zur Verbandssatzung des Wasser- und  
Abwasserverbandes Elsterwerda vom 11.12.2012**

**Anlage 2 für das Jahr 2014**

Verbandsumlage (VUL) für den Investitionskostenfehlbedarf  
nach § 10 Abs. 6 für nicht betriebsnotwendige oder nicht aus-  
gelastete Anlagen bzw. Anlagenteile der Kläranlage Bad Lieben-  
werda.

**Berechnung der Verbandsumlage für die Kläranlage Bad  
Liebenwerda für das Jahr 2014**

<b>1. Nicht genutzte Anlagenteile</b> (Anteil an der Überkapazität = 100%)	
1.1 Anschaffungskosten (brutto mit FM)	1.223.210,61 EUR
1.2 Fördermittel	256.996,77 EUR
1.3 Anschaffungskosten (netto ohne FM)	966.213,83 EUR
1.4 Restbuchwert (netto) der Anlagen z. 31.12.2013	340.583,00 EUR
1.5 durchschnittlicher Zinsatz	4,5574 %
1.6 Restnutzungsdauer	10,59 Jahre
1.7 AfA (Abschreibung)	32.162,00 EUR

1.8 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	15.521,73 EUR
1.9 Anteil der Verbandsumlage für nicht genutzte Anlagenteile (Summe Pos. 1.7 und Pos. 1.8)	47.683,73 EUR
<b>2. Übrige Anlagenteile</b> (Anteil an der Überkapazität = 25 %)	
2.1 Anschaffungskosten (brutto mit FM)	7.954.371,29 EUR
2.2 Fördermittel	1.671.213,24 EUR
2.3 Anschaffungskosten (netto ohne FM)	6.283.158,05 EUR
2.4 Restbuchwert (netto) der Anlagen z. 31.12.2013	2.622.975,00 EUR
2.5 durchschnittlicher Zinssatz	4,5574 %
2.6 Restnutzungsdauer	14,26 Jahre
2.7 AfA (Abschreibung)	157.547,00 EUR
2.8 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	119.539,46 EUR
2.9 Anteil der Verbandsumlage für nur anteilig genutzte Anlagenteile (25 %) (Summe aus Pos. 2.7 und Pos. 2.8 x 25 %)	69.271,62 EUR
<b>3. Verbandsumlage gesamt</b> (Summe aus Pos. 1.9 und 2.9)	116.955,35 EUR
<b>4. Minderung der Verbandsumlage durch Sonderabschreibung (1,45 Mio. DM) im Jahr 2002</b>	
4.1 Anschaffungskosten	741.373,23 EUR
4.2 Restbuchwert der Anlagen z. 31.12.2013	260.832,00 EUR
4.3 durchschnittlicher Zinssatz	4,5574 %
4.4 Restnutzungsdauer	6,56 Jahre
4.5 AfA (Abschreibung)	34.428,00 EUR
4.6 Zinsen (Restbuchwert x Zinssatz)	11.886,76 EUR
4.7 Betrag der verminderten Verbandsumlage (Summe aus Pos. 4.5 und Pos. 4.6)	46.314,76 EUR
<b>5. Im Jahr 2014 zu erhebende Verbandsumlage</b>	<b>70.640,59 EUR</b>
(Differenz aus Punkt 3 und Pos. 4.7)	
<b>Verbandsumlage für den Investitionskostenfehlbedarf Jahr 2014</b>	
<b>Stadt Bad Liebenwerda</b>	<b>70.641,00 EUR</b>
=====	

## Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde

### Bekanntmachung der 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

### 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes

#### vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Stabilisierungsgesetz, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000

Aufgrund der §§ 7 bis 9 und § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682, 685), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Kommunalrechtsreform-AnpassungsG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202) hat die Verbandsversammlung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes in ihrer Sitzung am 16.12.2013 folgende 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

#### Artikel 1

Die Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes vom 8. Juli 1992 in der Fassung der Feststellung gemäß § 14 Abs. 1 StabG, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster Nr. 13 vom 13. Juli 2000, zuletzt geändert durch 11. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.01.2013, in der Fassung der Veröffentlichung vom 06. Februar 2013 wird wie folgt geändert:

(1) Der § 15 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 15

#### Deckung des Finanzbedarfs

15.1. Der Zweckverband erhebt Entgelte nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

15.2. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg per 30.06. des Vorjahres bzw. bei Verbandsmitgliedern, die nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband sind, ist die von den zuständigen Einwohnermeldeämtern zum 30.06. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl der Ortsteile maßgeblich.

15.3. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen. Soweit auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden sind, ist die Umlage für jedes Haushaltsjahr im Wirtschaftsplan neu festzusetzen. Die Festsetzung der Umlage bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverbandes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg, den 17.12.2013

  
Kestin  
Verbandsvorsteher



### Anlage 3

zur Verbandsatzung des Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda vom 11.12.2012

#### 1. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfes 2014 - Trinkwasser - nach § 10 Abs. 3

1.	2. Trinkwasser- verbrauch* Jahr 2012 m³	3. Anteil der Gemeinde am Jahresmenge Trinkwasserverbrauch des Verbandes %	4. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Trinkwasserverbrauch %	5. Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2012	6. Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des Verbandes %	7. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	8. Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Trinkwasser %
1. Bad Liebenwerda***	349.070	29,568	14,784	8.214	31,820	15,910	30,694
2. Elsterwerda	517.728	43,854	21,927	8.429	32,653	16,326	38,254
3. Röderland	146.885	12,442	6,221	4.173	16,166	8,083	14,304
4. Plessa	100.674	8,528	4,264	2.849	11,037	5,518	9,782
5. Hohenleipisch	66.205	5,608	2,804	2.149	8,325	4,162	6,966
Summe	1.180.562	100,00	50,00	25.814	100,00	50,00	100,00

\*\*\* Bad Liebenwerda ohne OT Theisa, Massdorf, Lausitz, Möglenz

#### 2. Umlageschlüssel des Betriebskostenfehlbedarfes 2014 - Abwasser - nach § 10 Abs. 4

1.	2. Schmutzwasser- menge* Jahr 2012 m³	3. Fäkalien- menge (Fw + Fs)** Jahr 2012 m³	4. Abwassermenge gesamt Jahr 2012 (Summe aus Spalte 2+3) m³	5. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	6. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Abwassermenge %	7. Anzahl der Einwohner der Gemeinde per 31.12.2012	8. Anteil der Gemeinde an der Anzahl der Einwohner des %	9. Anteil der Gemeinde an der VUL Teil Einwohner %	10. Anteil der Gemeinde an der VUL Betriebskostenfehl- bedarf Abwasser %
1. Bad Liebenwerda ****	333.517	3.344	336.861	32,176	16,088	9.236	34,416	17,208	33,296
2. Elsterwerda	484.307	871	485.178	46,343	23,172	8.429	31,409	15,705	38,876
3. Röderland	104.110	434	104.544	9,986	4,993	4.173	15,550	7,775	12,768
4. Plessa	66.520	389	66.909	6,391	3,196	2.849	10,616	5,308	8,504
5. Hohenleipisch	53.278	149	53.427	5,103	2,552	2.149	8,008	4,004	6,556
Summe	1.041.732	5.187	1.046.919	100,00	50,00	26.836	100,00	50,00	100,00

\* Mengenangaben entsprechend dem Kundenverbrauch des eigenen Verbandsgebietes ohne Fremdverkauf bzw. Fremdeinleitung

\*\* Fw = Fäkalwasser

Fs = Fäkalischlamm

\*\*\*\* Bad Liebenwerda ohne OT Massdorf

## Sitzungsplan für den Zeitraum 30. Januar 2014 bis 19. Februar 2014

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt

**10. Februar 2014 Kreisausschuss**  
Ort: Landkreis Elbe-Elster -  
Sitzungszimmer 137  
Ludwig-Jahn-Straße 2,  
04916 Herzberg (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

**12. Februar 2014 Ausschuss für Kreisentwicklung, Landwirtschaft & Umwelt**

Ort: Landkreis Elbe-Elster -  
Sitzungszimmer 137a  
Ludwig-Jahn-Straße 2,  
04916 Herzberg (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

**13. Februar 2014 Ausschuss für Familie, Soziales & Gesundheit**

Ort: Arbeitsloseneinrichtung Herzberg e. V.  
Lugstraße 3, 04916 Herzberg (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

*(Änderungen bleiben vorbehalten)*

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter [www.landkreis-elbe-elster.de](http://www.landkreis-elbe-elster.de) Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

**(28. Sitzung des Kreisausschusses auf Seite 17)**

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster**

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

**Landkreis Dahme-Spreewald**

Az.: 15-42-1 / 21

### Genehmigung

Gemäß § 20 Abs. 4 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I/99, [Nr. 11], S.194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) genehmige ich die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Luckau, Beschluss der Versammlung vom 20.11.2013, Beschluss-Nr. VV 11/13, zur Eingliederung des Trink- und Abwasserzweckverbandes (TAZV) Crinitz und Umgebung gemäß § 22b GKG in den TAZV Luckau zum 01.01.2014.

### II.

Die Verbandssatzung bedarf gemäß § 10 Abs. 1 GKG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG bin ich für das Genehmigungs- und Bekanntmachungsverfahren der Verbandssatzung die zuständige Aufsichtsbehörde.




Loge

### Verbandssatzung

Gemäß §§ 4, 7, 9 und 22 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99, Nr. 11, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, Nr. 18), hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau in ihrer Sitzung am 20.11.2013 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### § 1

#### Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes

(1) Durch Eingliederung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Crinitz und Umgebung (TAZV Crinitz), bestehend aus der Stadt Luckau mit den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna sowie der Gemeinde Crinitz, in den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau) bilden

die Stadt Dahme mit den Ortsteilen Zagelsdorf, Buckow, Gebersdorf, Kemnitz, Rosenthal, Sieb, Schwebendorf und Wahlsdorf,

die Gemeinde Dahmetal mit den Ortsteilen Görtsdorf, Prensorf und Wildau-Wentdorf,

die Gemeinde Ihlow mit den Ortsteilen Bollensdorf, Niendorf, Mehlsdorf und Rietdorf,

die Stadt Luckau mit den Ortsteilen Bergen, Cahnsdorf, Duben, Egsdorf, Freesdorf, Fürstlich Drehna, Gießmannsdorf, Görtsdorf, Karche-Zaacko, Kreblitz, Kümmitz, Rüdingsdorf, Paserin, Schlabendorf, Terpt, Uckro, Wierigsdorf, Willmersdorf-Stöbritz, Zieckau und Zöllmersdorf,

die Stadt Golßen mit den Ortsteilen Mahlsdorf und Zützen,

die Gemeinde Drahnisdorf mit dem Ortsteil Falkenhain,

die Gemeinde Kasel-Golzsig mit den Ortsteilen Jetsch und Schiebsdorf,

die Gemeinde Steinreich mit den Ortsteilen Glienig und Sellen-dorf,

die Gemeinde Bersteland mit den Ortsteilen Freiwalde, Niewitz und Reichwalde,

die Gemeinde Schönwald mit dem Ortsteil Schönwalde,

die Gemeinde Heideblick mit den Ortsteilen Beesdau, Bomsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Pitschen-Pickel, Riedebeck, Schwarzenburg, Walddrehna, Waltersdorf, Wehnsdorf, Weissack und Wüstermarke sowie

die Gemeinde Crinitz mit dem Ortsteil Gahro für ihre Gebiete einen Zweckverband im Sinne des GKG. Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die in Satz 1 genannten Städte und Gemeinden.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Trink- und Abwasserzweckverband Luckau“.

(3) Sitz des Zweckverbandes ist die Stadt Luckau.

(4) Der Zweckverband verwaltet als Körperschaft des öffentlichen Rechts seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(5) Das in Abs. 1 Satz 1 genannte Gebiet der Verbandsmitglieder bildet das Verbandsgebiet.

(6) Der Zweckverband führt das nachfolgend abgebildete Dienstseigel:



## § 2

### Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat im Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:

- die öffentliche Wasserversorgung (außer im Ortsteil Pitschen-Pickel der Gemeinde Heideblick),
- die schadlose Schmutzwasserbeseitigung,
- die Beseitigung des in abflusslosen Gruben anfallenden Schmutzwassers sowie des nicht separierten
- Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

(2) Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Errichtung, Instandhaltung, Erneuerung und der Betrieb der zur Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben erforderlichen öffentlichen Anlagen. Zu den Aufgaben des Zweckverbandes gehört auch die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse.

(3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und unter Beachtung der kommunalwirtschaftlichen Vorschriften Unternehmen gründen oder sich an solchen beteiligen.

(4) Der Zweckverband ist berechtigt, auf vertraglicher Basis Anlagen Dritter zur öffentlichen Wasserversorgung und Schmutzwasserbeseitigung zu betreiben.

(5) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen und – bei privatrechtlicher Ausgestaltung – ergänzende Vertrags- und Entgeltbedingungen.

Der Zweckverband kann zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs seiner Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen im Rahmen seiner Aufgabenbereiche Leistungen für Verbände sowie Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, und für juristische Personen des Privatrechts entgeltlich erbringen

## § 3

### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Verbandsvorsteher.

## § 4

### Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die amtsfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Sonstige Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte, aus dem Amt dem sie angehören, oder Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Sind mehrere Vertreter und Stellvertreter zu entsenden, so werden diese nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung über die Ausschüsse bestellt.

Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens 2 Vertreter in die Verbandsversammlung.

Die Verbandsmitglieder mit mehr als 1.000 Einwohnern entsenden je angefangene weitere 1.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.

Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die von den zuständigen Meldebehörden auf Antrag des Zweckverbandes mittels Bescheinigung ausgewiesenen Einwohnerzahlen mit Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres. Wenn die Verbandsmitgliedschaft lediglich für einzelne Ortsteile besteht, sind bei der Berechnung der Einwohner-

zahl nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile zu berücksichtigen. Satz 7 gilt entsprechend. Hiernach entsenden die Verbandsmitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Verbandsatzung folgende Vertreter:

Luckau:	11
Dahme:	6
Golßen:	4
Heideblick:	5
Dahmetal:	2
Ihlow:	2
Kasel-Golzig:	2
Steinreich:	2
Drahnsdorf:	2
Bersteland:	2
Schönwald:	2
Crinitz:	3

Die Anzahl der Stimmen eines jeden Verbandsmitgliedes entspricht der Anzahl seiner Vertreter. Wenn ein Verbandsmitglied nur die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. auf den Zweckverband übertragen hat, entspricht die Anzahl der Stimmen des Verbandsmitgliedes abweichend von Satz 1 der Anzahl an Vertretern, die das Verbandsmitglied unter Zugrundelegung von 50 Prozent seiner Einwohnerzahl gemäß Abs. 2 Satz 6 entsenden würde (Beispiel: Gemeinde A mit 4.154 Einwohner hat nur die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. übertragen; die 6 Vertreter in der Verbandsversammlung haben eine Stimmenanzahl von 4 Stimmen).

Wenn ein Verbandsmitglied die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. nur für bestimmte Ortsteile übertragen hat, entspricht die Anzahl der Stimmen des Verbandsmitgliedes abweichend von Satz 1 der Anzahl an Vertretern, die das Verbandsmitglied unter Zugrundelegung von 50 Prozent der Einwohnerzahl dieser Ortsteile gemäß Abs. 2 Satz 6 entsenden würde (Beispiel: Gemeinde A mit 4.154 Einwohner hat für Ortsteil B mit 322 Einwohner nur die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. übertragen; die 6 Vertreter in der Verbandsversammlung haben eine Stimmenanzahl von 5 Stimmen). Hiernach ergibt sich folgende Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung:

Luckau:	11
Dahme:	6
Golßen:	4
Heideblick:	5
Dahmetal:	2
Ihlow:	2
Kasel-Golzig:	2
Steinreich:	2
Drahnsdorf:	2
Bersteland:	2
Schönwald:	2
Crinitz:	3

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(4) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Ungeachtet sonstiger ihr gesetzlich oder in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben beschließt sie über folgende Angelegenheiten:

- Entscheidung über die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
- die allgemeinen Grundsätze, nach denen der Zweckverband geführt werden soll,
- Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
- Festsetzung der Abgaben und Entgelte,
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan sowie dessen Änderung,
- die Investitionsplanung, das Abwasserbeseitigungskonzept und das Sanierungskonzept,
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten,
- Beschlussfassung über den Finanzplan,
- Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
- den Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
- Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
- Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,

- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
  - n. Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
  - o. die Gründung neuer und Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung, den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge, soweit der Gegenwert jährlich 100 TEUR überschreitet,
  - p. die Bestellung des Vertreters der Verbandsversammlung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Verbandsvorsteher und dem Verbandsvorstand,
  - q. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung andere Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 750 TEUR übersteigt,
  - r. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 750 TEUR übersteigt,
  - s. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 100 TEUR übersteigt,
  - t. die Vereinbarung von Ratenzahlung, Stundung und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 100 TEUR übersteigt,
  - u. Festsetzung der Verbandsumlage
  - v. in Einzelfällen, in denen die Verbandsversammlung sich die Beschlussfassung vorbehalten hat.
- (5) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.  
 (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

## § 5

### Sitzungen und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, im Übrigen so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie muss zusammenzutreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen. Bei der Frist werden der Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf drei Tage gekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (4) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen (Folgesitzung), ist sie ohne Rücksicht auf die in der Folgesitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter müssen auch in diesem Fall die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. In folgenden Gruppen von Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern:
- a. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
  - b. Grundstücksanangelegenheiten und Vergaben,
  - c. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  - d. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
  - e. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

Der Verbandsvorsteher kann sich jederzeit zu Wort melden. Seine Wortmeldung ist vorrangig zu behandeln.

- (6) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen ist.

Über Einwendungen zur Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie eine Änderung des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 11 Abs. 2 zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.

## § 6

### Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung, leitet die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt während der Sitzungen das Hausrecht aus. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## § 7

### Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und acht weiteren Mitgliedern. Die acht weiteren Vorstandsmitglieder haben je einen namentlich benannten Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des jeweiligen Vorstandsmitgliedes stimmberechtigt ist. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Stellvertreter werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung für die Dauer einer Wahlzeit gewählt.

Die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Verbandsvorstehers sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied besitzt eine Stimme. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes gegeben.

(3) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Ihm obliegen ferner:

- a. die Entscheidung über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 150 TEUR übersteigt und die Entscheidung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fällt,
- b. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 20 TEUR übersteigt und der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen,
- c. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes oder seiner Gesellschaften mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder Bediensteten des Zweckverbandes, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 10 TEUR übersteigt und die Genehmigung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fällt,
- d. die Vereinbarung von Ratenzahlung, Stundung und Erlass von Geldforderungen, deren Wert 50 TEUR übersteigt, soweit die Vereinbarung nicht in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fällt,
- e. die Vorbereitung von Vorschlägen zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung der Verbandsaufgaben,
- f. die Prüfung und Vorbereitung einer Vergrößerung des Verbandsgebietes durch Aufnahme weiterer Mitglieder.

## § 8

### Verbandsvorsteher/Stellvertreter des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig und wird für die Dauer von 8 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt.

Der Vertreter des Verbandsvorstehers ist ehrenamtlich tätig und wird ebenfalls für die Dauer von 8 Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Eingruppierung des Verbandsvorstehers erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des TVöD.

(2) Der Verbandsvorsteher muss in Bezug auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften bestimmten Voraussetzungen erfüllen. Das Auswahlverfahren und die Stellenbesetzung bestimmen sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Anstellungsvertrag des von der Verbandsversammlung gewählten Verbandsvorstehers wird von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Namen des Zweckverbandes abgeschlossen.

(4) Dem Verbandsvorsteher obliegen als Geschäft der laufenden Verwaltung jene Angelegenheiten, zu denen nicht der Vorstand oder die Verbandsversammlung durch Gesetz oder Satzung berufen sind. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter entsprechend des bestätigten Stellenplanes.

(5) Er unterrichtet die anderen Vorstandsmitglieder regelmäßig von seinen Maßnahmen.

Ferner unterrichtet er wenigstens zweimal im Jahr die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes.

(6) Der Verbandsvorsteher wird bei Abwesenheit in seinen Amtsgeschäften durch seinen Stellvertreter vertreten.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher bzw. seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. seinem Vertreter unterzeichnet. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters.

(8) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstandes aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bzw. dessen Stellvertreter zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung vorzutragen.

## § 9

### Bedienstete des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann Bedienstete einstellen.

## § 10

### Verbandswirtschaft

(1) Auf die Wirtschafts- und Rechnungsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Einnahmen des Zweckverbandes und Verbandsumlage

(1) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen im Schmutzwasserbereich sowie im Trinkwasserbereich in den Ortsteilen Bergen und Fürstlich Drehna der Stadt Luckau sowie der Gemeinde Crinitz öffentlich-rechtliche Abgaben und im Trinkwasserbereich im Übrigen privatrechtliche Entgelte.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben, deren Berechnung sicherzustellen hat, dass ein Fehlbedarf, der ursächlich auf die Aufgabenerfüllung im Gebiet des TAZV Crinitz zum 30.06.2013 bzw. auf die Aufgabenerfüllung im Gebiet des TAZV Luckau zum 30.06.2013 zurückgeht, nur von den Verbandsmitgliedern des TAZV Crinitz zum 30.06.2013 bzw. des TAZV Luckau zum 30.06.2013 zu tragen ist. Für die Berechnung der Verbandsumlage wird deshalb der Fehlbedarf, der gesondert für

die Kosten der Aufgabenerfüllung im Verbandsgebiet des vormaligen TAZV Crinitz zum 30.06.2013 einerseits sowie im Verbandsgebiet des TAZV Luckau zum 30.06.2013 andererseits zu ermitteln ist, durch die Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder des TAZV Crinitz zum 30.06.2013 bzw. des TAZV Luckau zum 30.06.2013 geteilt. Der so ermittelte Fehlbedarf je Einwohner der Verbandsmitglieder des TAZV Crinitz zum 30.06.2013 bzw. des TAZV Luckau zum 30.06.2013 wird mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes multipliziert. Der so ermittelte Fehlbedarf je Verbandsmitglied bildet die durch jedes Verbandsmitglied des TAZV Crinitz zum 30.06.2013 bzw. des TAZV Luckau zum 30.06.2013 zu tragende Verbandsumlage. Für die Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes sind die von den zuständigen Meldeämtern auf Antrag des Zweckverbandes mittels Bescheinigung ausgewiesenen Einwohnerzahlen mit Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres maßgeblich. Wenn die Verbandsmitgliedschaft lediglich für einzelne Ortsteile besteht, sind bei der Berechnung der Einwohnergesamtzahl sowie der Einwohner dieses Verbandsmitgliedes nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile zu berücksichtigen.

Satz 5 gilt entsprechend. Wenn ein Verbandsmitglied nur die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. für sein Gebiet insgesamt oder nur bezogen auf einzelne Ortsteile übertragen hat, gilt für die Ermittlung der Einwohnerzahlen bei der Berechnung der Umlage § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Die Verbandsumlage wird auf Vorschlag des Verbandsvorstehers durch die Verbandsversammlung im Rahmen ihrer Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan erhoben. Sie ist durch die jeweiligen Verbandsmitglieder in vier gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Kalendertag des jeweiligen 2. Quartalmonats zu zahlen.

## § 12

### Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und des Zweckverbandes

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem vormaligen TAZV Crinitz bzw. dem TAZV Luckau die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigten Wasserversorgungs- und Schmutzwasserbeseitigungsanlagen unentgeltlich übertragen. Die Übertragung dieser Anlagen des vormaligen TAZV Crinitz auf den Zweckverband erfolgt nach Maßgabe des zwischen diesen Verbänden abgeschlossenen Eingliederungsvertrages ebenso.

(2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich zu zweckverbandstreuem Verhalten. Dazu gehört insbesondere die Bezahlung der Verbandsumlage.

(3) Der Zweckverband ist zu wirtschaftlichem Verhalten verpflichtet und hat insbesondere die Kosten der Aufgabenerfüllung gering zu halten.

## § 13

### Ausscheiden und Beitritt von Verbandsmitgliedern

Die Zustimmung der Verbandsversammlung zum Ausscheiden von Verbandsmitgliedern (dazu Buchst. a. und b.) oder zum Beitritt weiterer Verbandsmitglieder (dazu nur Buchst. b.) setzt voraus:

a. Ein ausscheidungswilliges Verbandsmitglied muss den Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidungswilligen Verbandsmitglied vorlegen, dem die Vertretung des ausscheidungswilligen Verbandsmitgliedes zugestimmt hat. Für die Auseinandersetzung gilt § 14 dieser Satzung entsprechend.

b. Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes dürfen durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder nicht gefährdet werden.

## § 14

### Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller satzungsmäßigen Stimmen.

(2) Der zustimmende Beschluss setzt voraus, dass der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung der Verbandsmitglieder vorliegt, dem die Vertretungen aller Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a. Anlagen, die von einem Verbandsmitglied vormals dem TAZV

Crinitz bzw. dem TAZV Luckau übertragen worden sind, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten, soweit bei der Übertragung an den vormaligen TAZV Crinitz bzw. den TAZV Luckau ein Ausgleich von diesem gezahlt wurde.

- b. Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen entsprechend § 11 Abs. 2 dieser Satzung auf die Verbandsmitglieder verteilt.
- c. Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.
- d. Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern entsprechend § 11 Abs. 2 dieser Satzung beglichen.
- e. Die Übernahme der Mitarbeiter des Zweckverbandes erfolgt von den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung des Verhältnisses für die Berechnung der Verbandsumlage (§ 11), wobei die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften zu gewährleisten sind.

## § 15

### Bekanntmachungen des Zweckverbandes

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht. Der Zweckverband macht die Verbandssatzung und ihre Änderungen zusätzlich im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster bekannt.

(2) Sonstige Satzungen des Zweckverbandes werden vom Zweckverband im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster bekannt gemacht.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden fünf Tage vor der Sitzung der Verbandsversammlung in der Tageszeitung „Lausitzer Rundschau“, Ausgabe Luckau/Dahme, Ausgabe Lübben und Ausgabe Finsterwalde bekannt gemacht. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt die Bekanntmachung am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

(4) Alle anderen Bekanntmachungen des Zweckverbandes, insbesondere der Feststellungsbeschluss zum Wirtschaftsplan, erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster.

(5) Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung.

## § 16

### Änderungen der Verbandssatzung nach der Kommunalwahl im Land Brandenburg im Jahr 2014

Diese Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 6 wird aufgehoben.
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Die amtsfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihre Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Im Falle ihrer Verhinderung werden sie durch ihre allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Sonstige Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte, aus dem Amt oder der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes, dem sie angehören, oder Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

3. § 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:  
Jeder Vertreter eines Verbandsmitgliedes hat zwei Stimmen. Der Vertreter eines Verbandsmitgliedes mit mehr als 1.000 Einwohnern hat je angefangene weitere 1.000 Einwohner eine weitere Stimme. Maßgeblich für die Einwohnerzahl sind die von den zuständigen Meldebehörden auf Antrag des Zweckverbandes mittele Beschneigung ausgewiesenen Einwohnerzahlen mit Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres.

Wenn die Verbandsmitgliedschaft lediglich für einzelne Ortsteile besteht, sind bei der Berechnung der Einwohnerzahl nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile zu berücksichtigen. Satz 3 gilt entsprechend. Wenn ein Verbandsmitglied nur die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 2 Buchst. b. bis d. auf den Zweckverband übertragen hat, sind bei der Bestimmung seiner für die Stimmenanzahl maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß Satz 2 nur 50 Prozent der nach Satz 3 maßgeblichen Einwohner zugrunde zu legen. Wenn ein Verbandsmitglied die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. nur für bestimmte Ortsteile übertragen hat, sind bei der Bestimmung seiner für die Stimmenanzahl maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß Satz 2 nur 50 Prozent der nach Satz 3 maßgeblichen Einwohner für diese Ortsteile zugrunde zu legen. Hiernach ergibt sich folgende Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung:

Luckau:	11
Dahme:	6
Golßen:	4
Heideblick:	5
Dahmetal:	2
lhow:	2
Kasel-Golzig:	2
Steinreich:	2
Drahnsdorf:	2
Bersteland:	2
Schönwald:	2
Crinitz:	3

Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

4. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
5. § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:  
Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsteher als stimmberechtigten Vorsitzenden kraft Amtes und sechs weiteren Mitgliedern. Die sechs weiteren Vorstandsmitglieder haben je einen namentlich benannten Stellvertreter, der im Verhinderungsfall des jeweiligen Vorstandsmitgliedes stimmberechtigt ist.
6. § 11 Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt gefasst:  
Wenn ein Verbandsmitglied nur die Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a. oder § 2 Abs. 1 Buchst. b. bis d. für sein Gebiet insgesamt oder nur bezogen auf einzelne Ortsteile übertragen hat, gilt für die Ermittlung der Einwohnerzahlen bei der Berechnung der Umlage § 4 Abs. 3 Sätze 5 und 6 entsprechend.

## § 17

### Sprachliche Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten ebenfalls in der entsprechenden weiblichen Form.

## § 18

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 16 am 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Wird diese Satzung erst nach dem 01.01.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekanntgemacht, tritt sie mit Ausnahme von § 16 am Tage nach der zeitlich späteren Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Die Neufassung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau vom 08.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 05.12.2012 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 außer Kraft.
- (4) § 16 dieser Satzung tritt am Tag nach den Kommunalwahlen im Land Brandenburg im Jahr 2014 in Kraft.

Luckau den, 20.11.2013



Ladewig  
Beauftragter für das Organ Vorstandsvorsteher



## Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

Der Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda gibt seinen Wirtschaftsplan 2014 für die Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser bekannt.

### Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1

#### Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

##### Geschäftsbereich Trinkwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung durch den Beschluss vom 10.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt.

##### 1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan:	
	die Erträge	3.489.745 €
	die Aufwendungen	3.489.745 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2	im Finanzplan:	
	Mittelzu-/abfluß aus laufender Geschäftstätigkeit	921.013 €
	Mittelzu-/abfluß aus Investitionstätigkeit	-1.096.625 €
	Mittelzu-/abfluß aus Finanzierungstätigkeit	991 €

##### 2. Es werden festgesetzt:

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite:	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung:	0 €
2.3	die Verbandsumlage:	0 €
	Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:	
	Bad Liebenwerda	0 €
	Elsterwerda	0 €
	Röderland	0 €
	Plessa	0 €
	Hohenleipisch	0 €

Elsterwerda, den 09.01.2014

gez. *Hauptvogel*  
Verbandsvorsteher

gez. *Drews*  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

### Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

##### Geschäftsbereich Abwasser

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch den Beschluss vom 10.12.2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

##### 1. Es betragen

	Gesamtbetrag	
1.1	im Erfolgsplan:	
	die Erträge	6.149.840 €
	die Aufwendungen	6.149.840 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2	im Finanzplan:	
	Mittelzu-/abfluß aus laufender Geschäftstätigkeit	1.368.862 €
	Mittelzu-/abfluß aus Investitionstätigkeit	-455.353 €
	Mittelzu-/abfluß aus Finanzierungstätigkeit	-1.060.591 €

##### 2. Es werden festgesetzt:

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite:	0 €
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung:	0 €
2.3	die Verbandsumlage gesamt:	634.022,00 €
	Auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:	
a)	für den Investitionskostenfehlbedarf nach § 10 Abs. 6 Verbandssatzung:	
	Bad Liebenwerda	70.641,00 €
b)	für den Schuldendienst nach § 10 Abs. 7 Verbandssatzung:	
	Gesamtbetrag*	163.381,00 €
	Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:	
	Bad Liebenwerda	54.399,34 €
	Elsterwerda	63.516,00 €
	Röderland	20.860,49 €
	Plessa	13.893,92 €
	Hohenleipisch	10.711,25 €
c)	für die Finanzierung der Ersatzinvestitionen nach § 10 Abs. 7 Verbandssatzung:	
	Gesamtbetrag*	400.000,00 €
	Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:	
	Bad Liebenwerda	133.184,00 €
	Elsterwerda	155.504,00 €
	Röderland	51.072,00 €
	Plessa	34.016,00 €
	Hohenleipisch	26.224,00 €

Elsterwerda, den 09.01.2014

gez. *Hauptvogel*  
Verbandsvorsteher

gez. *Drews*  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

### **Einsichtnahme in die Wirtschaftspläne 2014, Geschäftsbereiche Trink- und Abwasser**

Der Wirtschaftsplan für Trinkwasser 2014 bedurfte keiner kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Elbe-Elster. Der Wirtschaftsplan für den Geschäftsbereich Abwasser wurde gemäß Schreiben vom 02.01.2014, Az.: 15.54.01.01 - AW 2014/2014-he, des Landkreises Elbe-Elster als allgemeine untere Landesbehörde genehmigt.

In die vorbenannten Wirtschaftspläne kann ganzjährig während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Weststraße 26 in 04910 Elsterwerda Einsicht genommen werden.

*Hauptvogel*  
Verbandsvorsteher

# Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Landkreis Elbe-Elster



## 28. Sitzung des Kreisausschusses

**Sitzungstermin:** Montag, 10.02.2014,  
17:00 Uhr  
**Ort, Raum:** Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung,  
Ludwig-Jahn-Straße 2,  
04916 Herzberg (Elster)

### Tagesordnung

#### A) Öffentlicher Teil

#### Vorlagen-Nr.

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Marketingkonzept für den Landkreis Elbe-Elster  
*BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski  
Anja Terpitz, Mediation & Marketing, Oschatz*
- 3 „Selbstbestimmt und eigenverantwortlich im Alter“ -  
Gesundheitsbericht 2014  
*BE: Dr. Anne-Katrin Voigt, Amtsleiterin Gesundheitsamt*

- 4 Vorschlag zur Berufung eines Kreiswahlleiters und seiner Stellvertreterin für die Landtagswahl  
*BE: Landrat Christian Heinrich-Jaschinski 705/2013*
- 5 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und der Stadt Bad Liebenwerda über einen Ersatz-Neubau der Oberschule Bad Liebenwerda  
*BE: Peter Hans, Erster Beigeordneter, Kämmerer und Dezernent 721/2014*
- 6 Berufung eines neuen stellvertretenden Mitglieds in den Naturschutzbeirat  
*BE: Dirk Gebhard, Dezernent 722/2014*
- 7 Wahl von Beschäftigten in den Werksausschuss des Eigenbetriebes Rettungsdienst  
*BE: Ellen Gehlert, SB Beteiligungscontrolling 725/2014*
- 8 Überplanmäßige Aufwendungen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II  
*BE: Marina Beyer, Amtsleiterin Sozialamt 723/2014*
- 9 Öffentliche Informationen und Anfragen
- B) Nichtöffentlicher Teil**
- 10 Abberufung von Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes  
*BE: Katrin Noack, Leiterin des Amtes für Personal, Organisation und IT-Service 724/2014*
- 11 Nichtöffentliche Informationen und Anfragen

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster**



**Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: [amtsblatt@lkee.de](mailto:amtsblatt@lkee.de)
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155 [www.wittich.de/agn/herzberg](http://www.wittich.de/agn/herzberg)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2  
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern.

Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

## Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

### Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr  
donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

### Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

#### Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda  
Außenstelle des Straßenverkehrsamtes  
Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde

montags 08:00 bis 12:00 Uhr  
dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
mittwochs geschlossen  
donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
freitags 08:00 bis 12:00 Uhr

#### Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags 07:00 bis 16:00 Uhr  
dienstags 07:00 bis 17:00 Uhr  
freitags 07:00 bis 12:30 Uhr

#### Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und  
Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda  
Termine nach telefonischer Vereinbarung über 03535 46 2681

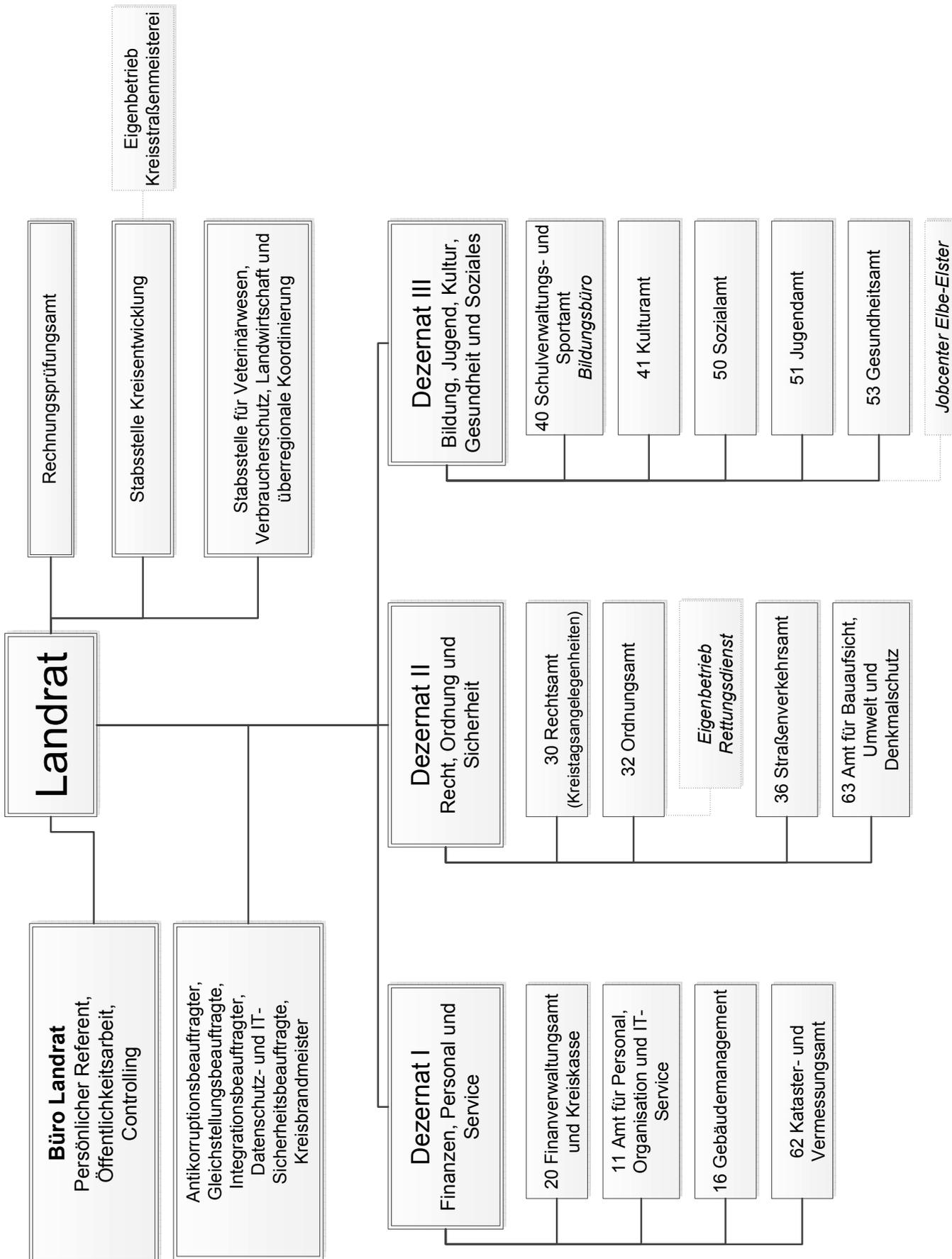
#### Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr  
donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dezernatsverteilungsplan der Kreisverwaltung Elbe-Elster

(ab 03/2012)



## Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale  
Tel.: 03535 460  
Fax: 03535 3133

Landrat  
Landrat -  
Herr Heinrich-Jaschinski,  
Christian  
Tel.: 03535 46-2645  
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat  
(Öffentlichkeitsarbeit,  
Controlling)  
persönlicher Referent -  
Herr Meuschel, Benjamin  
Tel.: 03535 46-2636  
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen,  
Personal und Service  
Erster Beigeordneter,  
Dezernent  
und Kämmerer - Herr Hans,  
Peter  
Tel.: 03535 46-1200  
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht,  
Ordnung und Sicherheit  
Dezernent - Herr Gebhard,  
Dirk  
Tel.: 03535 46-1250  
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung,  
Jugend, Kultur, Gesundheit  
und Soziales  
Beigeordneter und Dezer-  
nent -  
Herr Neumann, Roland  
Tel.: 03535 46-3000  
Fax: 03535 46-3153

Stabsstelle für Veterinärwe-  
sen, Verbraucherschutz,  
Landwirtschaft und überregi-  
onale Koordinierung  
Fachdezernent -  
Herr Stroisch, Eberhard  
Tel.: 03535 46-2000  
Fax: 03535 46-2603

Amt für Veterinärwesen,  
Lebensmittelüberwachung  
und Landwirtschaft  
Amtstierarzt -  
Frau DVM Schrumpf, Ilona  
Tel.: 03535 46-2680  
Fax: 03535 46-2687

Stabsstelle Kreisentwicklung,  
Amt für Kreisentwicklung  
Amtsleiter - Herr Schneller,  
Matthias  
Tel.: 03535 46-1213  
Fax: 03535 46-2604

Rechnungsprüfungsamt  
Amtsleiter - Herr Voigt,  
Steffen  
Tel.: 03535 46-1325  
Fax: 03535 46-1338

Amt für Personal,  
Organisation und IT-Service  
Amtsleiterin - Frau Noack,  
Katrin  
Tel.: 03535 46-1210  
Fax: 03535 46-1326

Gebäudemanagement  
Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro  
Tel.: 03535 46-2643  
Fax: 03535 46-2634

Finanzverwaltungsamt  
und Kreiskasse  
Amtsleiterin - Frau Duwe,  
Marion  
Tel.: 03535 46-1233  
Fax: 03535 46-1214

Rechtsamt  
Amtsleiter - Herr Gebhard,  
Dirk  
Tel.: 03535 46-1279  
Fax: 03535 46-1283

Ordnungsamt  
Amtsleiter - Herr Sehring,  
Reiner  
Tel.: 03535 46-4450  
Fax: 03535 46-4448

Straßenverkehrsamt  
Amtsleiter - Herr Wagen-  
mann, Stefan  
Tel.: 035341 97-7610  
Fax: 035341 97-7612

Schulverwaltungs- und  
Sportamt  
Amtsleiterin - Frau Eilitz,  
Marlis  
Tel.: 03535 46-3524  
Fax: 03535 46-3530

Bildungsbüro -  
Frau Fischer, Dagmar  
Tel.: 03535 46-3501  
Fax: 03535 46-3530

Kulturamt  
Amtsleiter - Herr Pöschl,  
Andreas  
Tel.: 03535 46-5100  
Fax: 03535 46-5102

Sozialamt  
Amtsleiterin - Frau Beyer,  
Marina,  
Roland, Beigeordneter und  
Dezernent  
Tel.: 03535 46-3146  
Fax: 03535 46-3126

Jugendamt  
Amtsleiter - Herr Scheithauer,  
Jens  
Tel.: 03535 46-3543  
Fax: 03535 46-3156

Gesundheitsamt  
Amtsleiterin (Amtsärztin) -  
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin  
Tel.: 03535 46-3100  
Fax: 03535 46-3122

Kataster- und  
Vermessungsamt  
Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf  
Tel.: 03535 46-2701  
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss  
für Grundstückswerte  
Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf  
Tel.: 03535 46-2701  
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle  
des Gutachterausschusses  
Geschäftsstellenleiterin - Frau  
Müller, Ursula  
Tel.: 03535 46-2706  
Fax: 03535 46-2730

Amt für Bauaufsicht,  
Umwelt und Denkmalschutz  
Amtsleiter - Herr George, Frank  
Tel.: 03535 46-2655  
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte  
Frau Miething, Ute  
Tel. und Fax: 03535 46-1274  
**Frauenhaus Finsterwalde**  
Schutzeinrichtung für Opfer  
häuslicher Gewalt im Land-  
kreis Elbe-Elster  
Rund um die Uhr unter 03531  
703678 erreichbar.

Integrationsbeauftragter  
Herr Brückner, Jürgen  
Tel.: 03535 46-1292  
Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und  
IT-Sicherheitsbeauftragte  
Frau Süptitz, Yvonne  
Tel.: 03535 46-2651  
Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter  
Herr Voigt, Steffen  
Tel.: 03535 46-1325  
Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister -  
Herr Schmidt, Bodo  
Tel.: 0171 8364220  
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv  
Archivarin - Frau Großpietsch,  
Kerstin  
Tel.: 03535 46-2694  
Fax: 03535 46-1218

Kreismusikschule  
„Gebrüder Graun“  
Leiter - Herr Prager, Thomas  
Anhalter Straße 7,  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5200  
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule  
Leiterin - Frau Hähnlein,  
Andrea  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5300  
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum  
Leiterin - Frau Ballnat, Marion  
Anhalter Straße 7  
04916 Herzberg  
Tel.: 03535 46-5400  
Fax.: 03535 46-5402

Pflegestützpunkt Herzberg/Elster  
Ludwig-Jahn-Str. 2  
Tel. Pflegeberatung:  
03535 247875  
Tel. Sozialberatung:  
03535 462665  
E-Mail:  
pflugestuetzpunkt@lkee.de  
www.lkee-barrierefrei.de/  
pflugestuetzpunkt